



## Merkblatt zur BHV1:

### **Definition:**

Die Bovine Herpesvirusinfektion Typ 1 (BHV1: früher auch IBR genannt) ist eine schnell verlaufende, fieberhafte und hoch ansteckende virusbedingte Infektionskrankheit des Rindes. Sie befällt Rinder aller Altersklassen und ist gekennzeichnet durch massive Schleimhautentzündungen der oberen Luftwege. Eingeschleppt wird sie durch den unkontrollierten Zukauf von Nutz- und Zuchttieren.

### **Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines einzelnen Rinderbestandes:**

Bei der BHV1 handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die staatlich bekämpft wird. Mit Wirkung ab dem 20.07.2016 wurde das Gebiet von Rheinland-Pfalz von der Kommission der Europäischen Union als frei von der BHV1-Infektion des Rindes anerkannt.

Bis auf weiteres sind alle Betriebe verpflichtet unabhängig vom einzelbetrieblichen BHV1-Status alle untersuchungspflichtigen Tiere einmal jährlich zu untersuchen. Die regelmäßigen jährlichen Untersuchungen müssen im Abstand von maximal 12 Monaten durchgeführt werden.

Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus von Rinderbeständen richten sich nach der Betriebsausrichtung:

- 1) Milchviehbetriebe (mindestens über 30 % melkende Kühe):
  - zweimal jährliche Untersuchung von Sammel-Tankmilchproben
  - evtl. vorhandene Zuchtbullen einmal jährlich über Einzel-Blutproben
- 2) Mutterkuhbetriebe (mindestens über 30 % Kühe):
  - einmal jährliche Untersuchung von Einzel-Blutproben aller Tiere über 24 Monate
- 3) Mast- (mit Weidehaltung) und sonst. Rinderbetriebe (unter 30 % Kühe):
  - einmal jährliche Untersuchung von Einzel-Blutproben aller weiblichen Tiere und der bis zu 9 Monate alten männlichen Rinder
- 4) Mastbetriebe (ausschließliche Stallhaltung und Abgabe unmittelbar zur Schlachtung):
  - einmal jährliche Untersuchung von Einzel-Blutproben aller Tiere über 24 Monate (mit Ausnahmegenehmigung kann die Probennahme bei der Schlachtung erfolgen)

### **Bescheinigungen zur BHV1-Freiheit:**

Zur Verfahrensweise und Inhalt der erforderlichen BHV1-Freiheits-Bescheinigungen verweisen wir auf das Merkblatt für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte zum Verbringen von Rindern des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz.

### **Hinweis:**

Rinderbetriebe, die keinen BHV1-Status besitzen, haben sich umgehend mit dem Veterinäramt des Rhein-Lahn-Kreises in Verbindung zu setzen und gem. den Vorgaben der BHV1-Verordnung die Untersuchungen zur Erlangung der BHV1-Freiheit einzuleiten (Basisuntersuchung).

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> kvbadems@rhein-lahn.rlp.de <b>Internet:</b> <a href="http://www.rhein-lahn-info.de">http://www.rhein-lahn-info.de</a>
Dienstgebäude : Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	